

Die Stadt Hof erlässt auf Grund des Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch art. 1 ÄnderungsVO (EU) 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABl. L 272 S. 11) i. V. m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 wird angeordnet.

#### **II.**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet ([www.hof.de](http://www.hof.de)), im Rundfunk und in der Presse am 21.10.2022 als bekannt gegeben.

#### **III.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.10.2022 in Kraft.

### **Gründe:**

#### **I.**

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat am 18.10.2022 folgende aktuelle Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vorgenommen:

„Seit Oktober 2021 wurden in Deutschland insgesamt 1645 Fälle (116 bei gehaltenen Vögeln, 1529 bei Wildvögeln) von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), verursacht durch den Subtyp H5N1, nachgewiesen. In Bayern wurden seither sieben HPAI-Ausbrüche in Geflügelbeständen und 33 Fälle bei Wildvögeln angezeigt; der bislang letzte Fall in Bayern wurde am 26.04.2022 bei einem Wildvogel festgestellt. In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 wurden in Deutschland 235

neue Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt, überwiegend waren Koloniebrüter in den Küstenregionen (Seeschwalben, Möwen, Kormorane, Basstölpel) mit stark erhöhter Mortalität betroffen. In dieser Zeit wurden weitere 34 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen - v. a. Hühner- und Putenbeständen - gemeldet, 24 davon in Niedersachsen, sieben in Schleswig-Holstein und drei in Nordrhein-Westfalen. Aus diesen HPAI-Fällen in Geflügelbetrieben lässt sich derzeit kein Muster ableiten, das eine Risikoabschätzung abhängig von den Haltungs- oder Betriebsformen erlauben würde.

Vor allem im Küstenbereich Nordeuropas trat eine auffällig erhöhte Mortalität bei Brutvogelkolonien auf, die auf Infektionen mit HPAI-Viren (HPAIV) zurückzuführen ist und die erstmals in dieser Größenordnung verzeichnet wurde. Zuletzt meldeten neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, die Niederlande, Norwegen, Spanien und Portugal HPAI-Ausbrüche bei Wildvögeln. Betroffene Wildvogelarten waren auch dort vor allem brütende Küstenvögel wie Seeschwalben, Basstölpel, Möwen, Raubmöwen und Kormorane, aber auch Greif-, Schreit-, Eulen- und Rabenvögel, die sich wahrscheinlich über die Aufnahme von Aas infizierten.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kam daher in seiner zuletzt veröffentlichten Risikoeinschätzung vom 08.07.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel nunmehr abhängig von der Region unterschiedlich eingestuft werden muss. In Gebieten, in denen HPAI-infizierte Wildvögel gefunden werden bzw. in der Nachbarschaft eines aktuellen Ausbruchs in einer Vogelkolonie, wird das Risiko als hoch eingestuft. In anderen Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAI-Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko derzeit noch als gering eingestuft. Auch in Bayern gibt es derzeit keine Hinweise auf ein aktuelles HPAI-Geschehen bei Wildvögeln. Gemäß WvGeflpestMonV begann das aktuelle, aktive AI-Wildvogel-Monitoring wieder im September. Im Rahmen dieses aktiven Monitorings werden Daten zu den AIV gesammelt, die auch bei klinisch gesunden Tieren nachgewiesen werden. Das passive Monitoring läuft kontinuierlich und ist auf die Untersuchung auf AIV-Infektionen im Falle erhöhter Sterblichkeit bei Wildvögeln ausgerichtet. Hierzu ist es erforderlich, dass die Veterinärämter vor Ort Informationen über vermehrt tot aufgefundene Wildvögel erhalten, damit entsprechende Proben zur AI-Diagnostik gelangen. Im Rahmen des passiven Monitorings wurden im Jahr 2022 bislang 285 Wildvögel untersucht, davon 49 im zweiten Halbjahr. Im Hinblick auf das anhaltend dynamische Geflügelpest-Geschehen, vor allem bei Wildvögeln in den deutschen und europäischen Küstenregionen in Verbindung mit dem herbstlichen Vogelzug, muss mit einem erneuten HPAIV-Eintrag in die bayerische Wildvogelpopulation gerechnet werden; die Hauptzugzeit für Wasservögel hat bereits begonnen. Durch die gehäuften Fälle in Norddeutschland und den Nachbarländern ist der Weg für infizierte Wildvögel nach Bayern aktuell kürzer als in früheren Jahren. In der Folge muss ab Herbst 2022 mit einem erhöhten Geflügelpestrisiko für Nutzgeflügel und andere gehaltene Vögel gerechnet werden. Geflügelhalter und Veterinärbehörden sollten sich darauf vorbereiten, dass eine entsprechend hohe Gefährdungslage durch HPAI eventuell früher eintritt als in den Vorjahren.

Um die Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem HPAIV-Eintrag zu schützen, sind die bekannten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter entscheidend. Diese Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und damit stets strikt einzuhalten und sollten besonders im Hinblick auf einen erhöhten Infektionsdruck ab dem Herbst gründlich überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt besonders für Geflügelhaltungen mit Auslauf und für Freilandhaltungen, bei denen direkte Kontaktmöglichkeiten des Haus- und Nutzgeflügels zu Wildvögeln bestehen. Entsprechende Vorsicht ist bereits jetzt insbesondere beim Handel mit Lebendgeflügel aus Norddeutschland, im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichem Verbringen angezeigt.

Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen wird das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern entsprechend der genannten Gründe derzeit noch als gering eingestuft. Eine Änderung dieser Risikobeurteilung ist wahrscheinlich und kurzfristig möglich. Für die Früherkennung und eine Einschätzung des aktuellen, tatsächlichen Risikos ist die Beteiligung von Jägern am aktiven Wildvogelmonitoring genauso wichtig wie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit dafür, dass ungewöhnliche Totfunde von Wildvögeln zu melden sind und die Tiere im Rahmen des passiven Monitorings untersucht werden.

Tierhalter sind grundsätzlich aufgefordert, auf mögliche Erkrankungen beim Geflügel zu achten und bei Auffälligkeiten in jedem Fall einen Tierarzt hinzuzuziehen. Bei Vorliegen erhöhter Tierverluste oder deutlicher Leistungseinbußen im Bestand sind gemäß Geflügelpestschutzverordnung Untersuchungen zum Ausschluss der Geflügelpest einzuleiten oder im Falle eines Seuchenverdachts die zuständige

Behörde zu informieren. In Erwartung eines mit dem derzeitigen Vogelzug wahrscheinlichen Eintrages von HPAIV nach Bayern und der damit verbundenen Seuchengefahr für Geflügel und andere gehaltene Vögel wird empfohlen, die Tierhalter vorzubereiten und frühzeitig an entsprechende Eigenkontroll- und Biosicherheitsmaßnahmen zur Sicherheit ihrer Tierbestände zu appellieren. An den Veterinärämtern sollten erforderliche Vorkehrungen für den Seuchenfall getroffen werden.“

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat mit Schreiben vom 18.10.2022 folgendes mitgeteilt:

„Das bislang schwerste registrierte Geflügelpest-Geschehen in Europa hat auch in Deutschland ein bis dato nicht dagewesenes Ausmaß erreicht und breitet sich von Norddeutschland, aktuell insbesondere auch über den Handel mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln Richtung Süd- deutschland aus.

Trotz der umfangreichen Präventionsmaßnahmen ist daher auch in Bayern jederzeit mit einem Ausbruchsgeschehen zu rechnen. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung für das Auftreten von HPAIV in Bayern zu der Einschätzung, dass entsprechende Vorsicht insbesondere beim Handel mit Lebendgeflügel aus Nord- deutschland, vor allem bei der Abgabe im Reisegewerbe, angezeigt ist.

**Um dieses Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Haus- geflügelbestände zu minimieren, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) daher als notwendig erachtet, die Abgabe von Geflü- gel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Reisegewerbe zu beschränken.“**

## II.

Die Stadt Hof ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG sachlich zuständig. Die örtliche Zustän- digkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **Begründung Nr. 1**

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für die Stadt Hof unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entspre- chend Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Abs. 1 S. 1 und § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und in Gefan- genschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe in der Stadt Hof ausschließlich unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anord- nen, dass Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 außerhalb einer ge- werblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung vorhanden ist, gewerbsmäßig nur abgegeben werden dürfen, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärzt- lich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständi- gen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus unter- sucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Ra- chen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Derjenige, der die Tiere abgibt, hat nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständi- gen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Ka- lendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittel- bar zur Schlachtung verbracht werden.

Durch den Bezug von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 aus unterschiedlichen Haltungen und sogar ggf. Arten, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung außerhalb von bzw. ohne Niederlassungen auf eine Vielzahl von Tierhaltern, u.a. auch Kleinsthaltern birgt der Handel im Reisegewerbe ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die überregionale Verschleppung der HPAI. Gemessen an den gravierenden tiergesundheitlichen Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Tiere sowie die marktwirtschaftlichen Auswirkungen für die Bestände sowie auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland, ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des HPAI-Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos insbesondere durch den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht vor Abgabe solcher Tiere eine geeignete Maßnahme, um eine Verschleppung der HPAI und das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Händlerinnen und Händler ist ferner angemessen, um den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche primär dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 1. für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

#### **Begründung Nr. 2**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der hochpathogenen aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

### **III.**

Nummer II dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Geflügelbestand bestehenden dringenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßregeln müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweise:**

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpestverordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesetzbuchs handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpestverordnung).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch **elektronisch** erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

**Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.**

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Tiergesundheitsrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, 21. Oktober 2022  
Stadt Hof



Döhla  
Oberbürgermeisterin